

Arbeitsrecht (Nr. 80/2005)

Außerordentliche Änderungskündigung eines Personalratsmitglieds

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt entschied:

Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Änderungskündigung eines Personalratsmitglieds gemäß § 46 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG-LSA) kann (auch) in einer fehlerhaften Eingruppierung liegen.

Die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird durch den Antrag auf Zustimmung des Personalrats gemäß § 46 Abs. 2 PersVG-LSA gewahrt, sofern die fehlerhafte Eingruppierung innerhalb der Frist fortbestanden hat.

In der außerordentlichen Änderungskündigung aus wichtigem Grund liegt keine Umgehung des Kündigungsschutzes aus § 15 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004
Aktenzeichen: -5 L 6/03

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 2/2005

04.03.2005